







Prospect u. Aufforderung zur Actienzeichnung.

Saxonia,

Eisenwerke und Eisenbahnbedarfs-Fabrik in Radeberg bei Dresden.

Unter allen industriellen Unternehmungen der Provinz nimmt die Eisenbahn-Fabrik die erste Stelle ein, da bei allen Unternehmungen die reichliche Beschaffung des Eisens in erster Linie in's Auge zu fassen ist.

Die bestehenden Anlagen dieser Art, von denen kaum eine mit so günstigen Verhältnissen ausgestattet ist, wie die von Königlich-Preussischer Regierung durch die hiesige k. k. Eisenbahn-Fabrik hergestellte Eisenbahn-Fabrik.

Die bestehenden Anlagen dieser Art, von denen kaum eine mit so günstigen Verhältnissen ausgestattet ist, wie die von Königlich-Preussischer Regierung durch die hiesige k. k. Eisenbahn-Fabrik hergestellte Eisenbahn-Fabrik.

Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarfs-Fabrik zu Radeberg bei Dresden

in eine Actiengesellschaft mit einem Capital von 500,000 Thlr. umzuwandeln. Unter den zu begründenden Anlagen sind die Erweiterung des bestehenden Eisenbahnbedarfs-Fabrik, die Erweiterung der Eisenbahn-Fabrik, die Erweiterung der Eisenbahn-Fabrik.

Das Gründungs-Comité der Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarfs-Fabrik Radeberg bei Dresden.

Das Gründungs-Comité der Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarfs-Fabrik Radeberg bei Dresden.

Bergheer's Theater, II. Etage des Gewandhauses. Heute Dienstag Abends 8 Uhr Vorstellung im 3. Cyclus.

Tapeten u. Decorationen Teppiche u. Möbelstoffe

für Wände und Plafonds aller Gattungen. Dresden, HEINRICH HOPFFE, Königlichlicher Hof-Lieferant.

Nachdem ich die fernere Leitung des Dienstmann-Instituts aufgegeben habe, werde ich der Fortführung meiner anderweitigen Geschäfte um so größere Aufmerksamkeit zuwenden und empfehle dieselben der fortdauernden Gunst des geehrten Publikums.

Comptoir: Annenstrasse 9. GEUCKE'S „EXPRESS“, DRESDEN. Speditions-, Commissions- & Verladungsgeschäft.

Die Direction des Krakauer Kunstvereins hat die Ehre, Allen bekannt zu machen, dass die gewöhnliche Bilder-Ausstellung geschlossen wird am 15. März.

Über Sekretär des Kunstvereins. A. Makowski. Ich fühle mich sehr geehrt, nach dem monatlichen Besuche im Kurhause des Herrn Doctors Baumgarten.

Sara von Zimmermann aus Petersburg. Dresden, den 8. Januar 1870.

Theatrum mundi im Gewandhause erste Stage. Heute Dienstag den 18. Januar. Der Rheinfahl bei Schaffhausen.

Instruction in English. An English Lady who speaks and writes German grammatically desires to give lessons in her own Language.

Stellegeuch. Ein in der Eisen- und Kurzwaren-Branche durchaus bewandertes junges Mann für in einem ähnlichen Geschäfte in hiesigen Orte zu beschäftigen.

Table with columns: Ort, Witterung, Bemerkung. Includes weather reports for Dresden, Leipzig, and other locations.

70,30; Creditactien 200,00; G. L. Eisen-Actien-Ges. 207,00; galizier 206,50; Hannover 208,00; Rhein 223,25; Danzig 91,20; Berlin 49,10; Frankfurt 102,00; Hamburg 103,00; Köln 103,00; Leipzig 103,00; Breslau 103,00; Chemnitz 103,00; Dresden 103,00; Elberfeld 103,00; Gelsenkirchen 103,00; Hannover 103,00; Köln 103,00; Leipzig 103,00; Breslau 103,00; Chemnitz 103,00; Dresden 103,00; Elberfeld 103,00; Gelsenkirchen 103,00.

Todesanzeige. Gestorben am 17. Januar 1870. Herr Johann Friedrich Hopffe, geboren am 17. Januar 1800, gestorben am 17. Januar 1870.

Neuere Vorträge. Vortrag am 17. Januar 1870. Herr Johann Friedrich Hopffe, geboren am 17. Januar 1800, gestorben am 17. Januar 1870.

Paris, Sonntag, 15. Jan. Prognose nach dem Stande des Barometers. In Paris wird ein kalter, trüblicher Tag erwartet.

Berlin, Sonntag, 17. Jan. (Schluss) heute nach dem Stande des Barometers. In Berlin wird ein kalter, trüblicher Tag erwartet.

Berlin, Sonntag, 17. Jan. (Produktion) heute nach dem Stande des Barometers. In Berlin wird ein kalter, trüblicher Tag erwartet.

Hauptergebnisse. 2. Klasse 77. Hauptgewinn 12,000 Thlr. auf Nr. 84304. 1000 Thlr. auf Nr. 10423 87113.

Landtagsverhandlungen.

Erste Kammer.

Sitzung vom 15. Januar. (Schluß aus dem Vorputate.)

Im Separatvotum der Minorität hingegen wird in der Hauptsache ausgeführt: Die Minorität der Deputation will durchaus nicht in Abrede stellen, daß gegen die fragliche Beschlusseingabe und Expedienten für zulässig zu erachten ist. Wenn das in Nr. 14 des 'Ad-olatus und Anzeigers' vom 16. Februar 1869 enthaltene Interim, überschrieben: 'Ausforderung an alle Kirchengemeindeglieder etc.', imgleichen die unterm 18/19. Februar 1869 beigebrachte, vom Comite Strohmaster und 11 Genossen unterzeichnete Anzeige nicht augenscheinlich Zeugnis dafür: daß die öffentliche Aufforderung speciell nur an alle Kirchengemeindeglieder gerichtet, und als Zweck der Versammlung: Besprechung und Abrede eines in Nr. 36 des 'Dresdner Journals' vom 13. Februar 1869 enthaltenen Angriffes auf die Kirchenvorstandsmitglieder, sowie Befragung, ob die Regier. ferner im Sinne und Gemüthsrichtung ihrer Vorläufer gehandelt? bestimmt bezeichnet war; mit einem Worte: es lag unzutrefflich in der Absicht des Comites, den sämtlichen Kirchengemeindegliedern die sich erhehenden kirchlichen Differenzen zur Discussion und öffentlichen Klärung ihrer Ansicht vorzuliegen. Diese beschließliche Kirchengemeindegliederbesprechung ist nun völlig gleichbedeutend mit einer Kirchengemeindegliederbesprechung, und es fragt sich nur: ob der Beschlusseingabe des § 30 der Kirchenvorstandsordnung des Cultusministeriums berechnung konnte, alle und jede Versammlung von Staatsbürgern zu verhalten, jedoch die Ausforderung dazu nur an die betreffenden Kirchengemeindeglieder ergehen und der Zweck derselben irgendwo das kirchliche Gebiet überhöre? Wie Minorität kann in dieser Hinsicht die Auffassung der Majorität aus der jenseitigen Deputation nicht ableiten. Sie glaubt vielmehr, daß, weil die fragliche Beschlusseingabe durch die vom Comite landesübliche Absicht, sich die Beschlusseingabe in § 30 der Kirchenvorstandsordnung als einer nur aus Kirchengemeindegliedern bestehenden Versammlung (Kirchengemeindegliederbesprechung) zu vollziehen wolle, das Verbot der Kreisdirectoren anzuwenden. Wenn man aber überhaupt § 30 der Kirchenvorstandsordnung von Kirchenvorstandsversammlungen nur solche zuläßt, welche unter Autorität der Behörde zusammenzutreten, so ist eben hieraus die Folgerung gerechtfertigt: daß andere Kirchengemeindegliederbesprechungen, die in anderer Weise befaßt werden, nicht mehr zusammenzutreten dürfen. Anschließt glaubt die Minorität noch auf die gefährliche Konsequenz aufmerksam machen zu müssen, denn dann können alle Kirchengemeindeglieder ohne Ausnahme der Behörde Kirchengemeindegliederbesprechungen halten, und die Wirklichkeit der Kirchenvorstände, als des gesetzlichen Organes der Kirchengemeinde, wird für immer gefährdet; kommt nun noch hinzu, daß das königl. Cultusministerium auch von der Verpflichtung auf sich hatte, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung in Rücksicht auf noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

ziehung wohl ausdrücklich bezeichnen. Diese unrichtige Auffassung der Sache, wenn sie sich nicht in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

Die Debatte beginnt. Kirchenrat Dr. Eberhard: Die vorliegende Angelegenheit wird, wenn sie gründlich zum Austrag gelangen, werden falls, so sehr verdient, daß eingebildeten Gerüchten und Behauptungen über die Sache, wo sie sich in der That befindet, ein Ende gemacht werden. Die eine Seite der Debatte ist diejenige, die eine formale, die andere die eine materielle Debatte sein soll. Stelle man sich auf diese, so dürfte man sich der zugehörigen und unabweislichen Meinung der Deputation im Besitze der jenseitigen Deputation, sowie der beiderseitigen Deputationsmitglieder nicht zu erweichen. Und selbst wenn man sagen wollte, daß, nachdem die kirchliche Gemeindegliederbesprechung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen geordnet worden sei, das Kirchenregiment die Pflicht gehabt habe, zu verhindern, daß die Minorität der betreffenden Versammlung, zu kirchlichen Beschlüssen, kein Anstöß in der Sache erregte, so wäre auch dieser Vorwand kein vernünftiger. Die Sache ist, daß die Minorität der Deputation sich nicht erweichen lassen will, und das Kirchenregiment die Pflicht hat, zu verhindern, daß durch die beschlossene Kirchengemeindegliederbesprechung nicht noch mehr Delinquenten gegen die kirchlichen Gesetze, so kann die Minorität nicht umhin, nachdrücklich auf die Vermeidung dieser gefährlichen Folgen hinzuwirken zu lassen.

